

# **Benutzungsordnung für die Bücherei Marktleugast**

## **Aufgabe der Bücherei**

Die Bücherei Marktleugast ist eine öffentliche, gemeinnützige, kulturelle Einrichtung mit der Aufgabe, den Einwohnern des Marktes Marktleugast und ihrer nächsten Umgebung Bücher und sonstiges Schrifttum allgemein zugänglich zu machen. Sie dient der Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

## **§ 1 Öffnungszeiten**

(1) Öffnungszeiten:

Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

(2) Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 2 Benutzung**

- (1) Zur Benutzung berechtigt sind natürliche Personen. Ein Benutzungsverhältnis, für das diese Benutzungsordnung gilt, entsteht bereits beim Betreten der Bücherei mit dem jeweiligen Büchereinutzer, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (2) Für die Ausleihe von Medien ist das Ausfüllen eines Anmeldeformulars notwendig. Der Büchereinutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung (Verpflichtungserklärung).
- (3) Nach Vorlage des Bundespersonalausweises oder anderer gleichwertiger Ausweispapiere wird ein Leserausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters (z.B. Erziehungsberechtigten). Gleichzeitig tritt der/die einwilligende Erziehungsberechtigte dem Vertrag bei und haftet damit aus dem Vertrag.

## **§ 3 Datenschutz**

Die Anlage zum Datenschutz ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

## **§ 4 Büchereiausweis**

- (1) Der Büchereiausweis ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Bücherei und dafür mitzuführen und bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Er ist nicht übertragbar.
- (2) Der Büchereinutzer hat der Bücherei Marktleugast einen Wohnungswechsel oder eine Namensänderung umgehend mitzuteilen. Der Büchereinutzer hat der Bücherei

Marktleugast den Verlust seines Leserausweises unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Bücherei durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haftet der Büchereinutzer, auf dessen Name der Ausweis ausgestellt ist, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

## **§ 5**

### **Ausleihe, Leihfristen**

- (1) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Ausgenommen davon sind Zeitschriften und saisonale Medien mit einer Leihfrist von 14 Tagen. Aktuelle Zeitschriftenhefte, Tageszeitungen und Präsenzbestand können nur in der Bücherei benutzt werden. Maßgeblich ist das auf der Ausleihquittung ausgedruckte Rückgabedatum. Die Ausleihfrist der ausgeliehenen Medien kann maximal zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung eines anderen Büchereinutzers vorliegt.
- (2) Zur Rückforderung ausgeliehener Medien ist die Bücherei jederzeit berechtigt.

## **§ 6**

### **Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht**

- (1) Jeder Büchereinutzer ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Jeder Büchereinutzer muss sich beim Entleihen vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen oder Unvollständigkeit sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien haftet der Büchereinutzer ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft. Ersatz ist in Höhe der Neubeschaffungspreises, bzw. der Reparaturkosten oder eines neuwertigen Ersatzexemplars zu leisten. Die Bücherei Marktleugast weist darauf hin, dass bei Schäden, die durch die Benutzung ihrer Medien entstehen, keine Haftung übernommen wird.
- (3) Die Benutzer/innen verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts

## **§ 7**

### **Leihfristüberschreitung**

Bei Überschreitung der Leihfrist entsteht für den Büchereinutzer ein Entgelt, unabhängig vom Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe der Medien. Die Höhe des Entgelts ist § 10 zu entnehmen.

## **§ 8**

### **Aufenthalt in der Bücherei, Hausordnung**

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei ist das Rauchen verboten. Haustiere jeglicher Art dürfen nicht mitgebracht werden. Die Lautstärke von Gesprächen oder mitgebrachten elektronischen Geräten ist so einzustellen, dass andere Büchereinutzer dadurch nicht gestört werden.

## **§ 9 Ausschluss**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet die Büchereileitung ggf. über den Ausschluss von der Benutzung, zeitweilig oder auf Dauer. Falls ein Büchereinutzer sich weigert, eine noch offene Forderung der Bücherei Marktleugast gegen ihn zu begleichen (ganz gleich, welcher Art die Forderung ist, wie hoch und wann sie entstanden ist), kann er durch die Büchereileitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Entgelte**

- Erwachsene..... jährlich 5,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres      kostenlos

Zur Berechnung des Gültigkeitszeitraums wird der Tag der Anmeldung bzw. Ausweiserneuerung zugrunde gelegt.

Entgelte für die Überschreitung der Leihfrist

- Verlängerung (max. 2x möglich)      kostenlos
- ab dem sechsten Werktag..... 0,50 €
- ab dem 16. Werktag..... 1,00 €
- ab dem 26. Werktag.....2,00 €
- ab dem 36. Werktag.....3,00 €
- Gerichtlicher Einzug.....Tatsächliche Kosten des Verfahrens

Als Werktage zählen nicht die Samstage, Sonntage und Schließtage der Bücherei Marktleugast.

- Ersatzausweis..... 5,00 €
- Buchreparatur hausintern..... 5,00 €
- Buchreparatur extern..... Tatsächliche Kosten der Reparatur

## **§ 11 Geltungsdauer**

Die Bücherei Marktleugast behält sich Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung vor. Für Büchereinutzer, die sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung verpflichtet haben, gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung die jeweils geänderte Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktleugast, 26.03.2024  
Markt Marktleugast



Franz Uome  
Erster Bürgermeister